

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00200 vom 19. Februar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00200

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00200 du 19 février 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00200 del 19 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Die X.____ GmbH

ist im Bereich Maurerarbeiten tätig und beschäftigt seit dem 1. Juni 201

E. 1.1

Gemäss Art. 1a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch unfallversichert. Als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes gilt, wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausübt (Art. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung, UVV, vgl. Art. 5 , 9 und 12 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, sowie Art. 6 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV). Der Arbeitnehmerbegriff geht weiter als im Arbeitsvertragsrecht (BGE 141 V 313 E. 2.1). Als Arbeitnehmer gemäss UVG ist zu bezeichnen, wer um des Erwerbes oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen (BGE 144 V 411 E. 4.2).

Selbständigerwerbende fallen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff nach UVG.

Akkordanten (Subunternehmer) üben gemäss Rechtsprechung in der Regel eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus und werden nur dann als Selbständigerwerbende qualifiziert, wenn sie Inhaber eines eigenen Betriebs sind und so als gleichberechtigte Geschäftspartner mit eigenem Unternehmensrisiko für den Akkordvergeber arbeiten (BGE 114 V 65 E. 2b, Urteil 8C_218/2019 des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2019 E. 4.3.1).

E. 1.2

Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag , worunter die von ihm zu tragenden Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und die - unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen - zu Lasten des Arbeitnehmers gehenden Prämien für die obligatorische Versicherung für Nichtberufsunfälle fallen . Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab (Art. 91 Abs. 1- 3

UVG).

Nicht massgeblich ist, wer den Lohn ausbezahlt hat (Thomas Gächter/Kaspar Gerber, in BSK-UVG, Basel 2019, N 38 zu Art. 91, mit Hinweisen). Die Prämien werden von den Versicherern in Promillen des versicherten Verdienstes festgesetzt (Art. 92 Abs. 1 Satz 1 UVG) , welcher in Art. 115 UVV umschrieben wird.

Es gilt das Prinzip der Beitragserhebung an der Quelle (BGE 139 V 50 E. 4.2.1; BGE 114 V 65 E. 4c mit Hinweisen). In diesem Sinne ist zur Entrichtung der paritätischen Beiträge von vornherein einzig der Arbeitgeber (sowohl für seinen Anteil wie auch für denjenigen des Arbeitnehmers) verpflichtet, weshalb grundsätzlich nur er von der Ausgleichskasse belangt werden kann (BGE 147 V 174 E. 6.1, BGE 139 V 50 E. 4.2.1). Analoges hat auch für die Unfallversicherungsprämien zu gelten. 1. 3

Schliesslich ist zu beachten, dass die Organe der AHV (und mit ihnen die anderen Organe der Sozialversicherung) nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ebenso wenig wie die Steuerbehörden verpflichtet sind, die zivilrechtliche Form, in der ein Sachverhalt erscheint, unter allen Umständen als verbindlich anzusehen. Dies gilt namentlich dann, wenn ein Umgehungstatbestand vorliegt (BGE 133 V 92 E. 4b mit Hinweisen). Soll ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet werden, die dieses Institut nicht schützen will, so liegt Rechtsmissbrauch vor (BGE 127 II 49 E. 5a). In Analogie zu den in der steuerrechtlichen Praxis und Doktrin entwickelten Kriterien liegt eine (rechtsmissbräuchliche) Beitragsumgehung vor, wenn - erstens - die von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, wenn - zweitens - anzunehmen ist, dass diese Wahl missbräuchlich und lediglich deshalb getroffen worden ist, um Beiträge einzusparen, welche bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und - drittens - wenn das gewählte Vorgehen, sofern es von den Organen der Sozialversicherungen hingenommen würde, tatsächlich zu einer erheblichen Beitragsersparnis führte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_218/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 4.2.1 mit Hinweisen). 2.

2.1 2.1.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 23. September 2022

(Urk. 2 S. 5 ff.) führte die Beschwerdegegnerin in tatsächlicher Hinsicht unter Hinweis auf die Akten (Urk. 9/1-147, Urk. 10/1-16) insbesondere

aus, sämtliche

eingereichten und quittierten Rechnungen der Y.____ AG, der E.____ GmbH, der F.____ GmbH, der C.____ GmbH, der G.____ GmbH beschrieben Akkordarbeiten (siehe zum Ganzen die Belege für Aufrechnungen vom 20. Juli 2021, Urk. 9/107): So habe die Y.____ AG

«Regiearbeiten Schaler und Bauarbeiter» auf diversen Baustellen nach aufgewendeter Arbeitszeit in Rechnung gestellt (vgl. bspw. die Rechnungen vom 13. und 24. April 2020, Urk. 9/107 S. 2-4). Die Rechnungen der E.____ GmbH wiesen «Maurerarbeiten» auf diversen Baustellen gegen eine entsprechende Geldsumme aus (vgl. bspw. die Rechnungen vom 31. Januar und vom 26. Februar 2018, Urk. 9/107 S. 23-25). Die F.____ GmbH

habe «Regiearbeiten Maurer» auf diversen Baustellen stundenweise in Rechnung gestellt (vgl. bspw.

die Rechnungen vom 10. November 2016 und vom 23. Mai 2017, Urk. 9/107 S. 31-32). Gemäss den Rechnungen der C.____ GmbH seien ebenfalls stundenweise «Schaler» oder «Bauarbeiter» beigezogen worden (vgl.

bspw. die Rechnungen vom 13. und 26. November 2020, Urk. 9/107 S. 58-59).
Schliesslich habe die G.____ GmbH

entsprechend der aufgewendeten Arbeitszeit « Maurerarbeiten » verrechnet (vgl. bspw.
Rechnungen vom 27. April und 4. Mai 2018, Urk. 9/107 S. 62-63). All diese

Gesellschaften

seien für Kunden der

Beschwerdeführerin tätig gewesen und seien damit nicht Empfängerinnen von
Direktaufträgen gewesen. In den Rechnungen

seien

insbesondere «Regiearbeiten Schaler und Bauarbeiter» oder «Maurerarbeiten» auf
diversen

Baustellen

verrechnet

worden. Gleiches gehe auch aus der

Rechnung der K.____

25. April 2021 (Urk.

E. 6

bis 2019 (Urk. 9/109), sandte die Arbeitgeberin

der Suva auf Aufforderung des Revisors hin weitere Angaben und Unterlagen

zu den von ihm festgestellten Bargeldzahlungsbuchungen

für Fremdarbeiter/Subunternehmer

im Zeitraum vom 2. April bis 29. Juni 2020

auf die Y.____

AG, die Z.____

GmbH, die A.____

AG, die B.____

GmbH, die C.____

GmbH, die D.____

GmbH, die E.____

GmbH, die

F.____

GmbH, die

G.____

GmbH, die

H.____

GmbH und die

I.____

GmbH

per E-Mail zu (Urk. 9/94-95) . Ferner legte die X.____ GmbH auf Verlangen des Revisors hin die Kontoauszüge des Geschäftskontos bei der Bank J.____

für die Monate September 2018 und August sowie November 2020

(Urk. 9/100)

sowie Kontobuchung sdetails bezüglich diverser Zahlungen

an die K.____

GmbH

auf (Urk. 9/101 und Urk. 9/106) . Zudem liess sie

dem Revisor diverse Rechnungskopien

der L.____ GmbH, der A.____ AG, der Y.____ AG, der E.____ GmbH, der F.____

GmbH, der G.____ GmbH, der H.____ GmbH und der I.____ GmbH für erbrachte Leistungen zukommen (Urk. 9/102 - 103 , Urk. 9/ 105 und Urk. 9/ 107 S. 2 -80) . Ferner reichte

sie Vereinbarun gen zu Regiestunden

mit der G.____ GmbH , der F.____ GmbH, der H.____ GmbH und der I.____ GmbH sowie einen Werkvertrag vom 1. Februar 2017 mit der D.____ GmbH

zu den Akten (Urk. 9/107/S. 81-89). Schliesslich

zog der Revisor unter anderem Konkursakten, insbesondere Einvernahme protokolle , und Lohnbeschei nigung en zu Händen der AHV-Ausgleichskasse einzelner der genannten Firmen bei (Urk. 10/1-16; vgl. 9/108/5 ff.). Gestützt auf den n ach Abschluss der Revision erstellten Bericht vom 21.

Juli 2021

(Urk. 9/1

E. 09

-110) erhob die SUVA am 4. August 2021

verfügungsweise für die Jahre 2016

bis 2020

nachzuzahlende Prämien in der Höhe von Total Fr. 41'134.--; dies gestützt auf nicht abgerechnete

Barz ahlungen von total Fr. 636'828.80 an die K.____ GmbH in Liquidation, die Y.____ AG in Liquidation, die E.____ GmbH in Liquida tion, die F.____ GmbH in Liquidation, die C.____ GmbH in Liquidation und die G.____ GmbH in Liquidation (Urk. 9/11 4

f.). Die dagegen erhobene Einsprache vom 2 4. August

2021 (Urk. 9/117) wies die Suva mit Einsprache entscheid

vom 23. September 2022 ab (Urk. 2) . 2.

Dagegen erhob die

X.____ GmbH am 24. Oktober 2022 Beschwerde und beantragte, es sei in Aufhebung des Einspracheentscheids vom 23. September 2022 von einer Nachforderung von UVG-Prämien im Betrag von Fr. 41'134.-- abzusehen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 17. Januar 2023 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 8) . Mit Verfügung vom 19. Januar 2023 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 11). Mit Replik vom 28. Februar 2023 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest (Urk. 14) . Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Schreiben vom 19. April 2023 auf eine Duplik (Urk. 17), was der Beschwerdeführerin am 27. April 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 18). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

/109 S. 4-5). 2.1. 5

In der Periode vom 4. Juni 2016 bis am 10. November 2017 seien Barzahlungen in der Höhe von Fr. 167'980.-- an die F.____ GmbH erfolgt. Wie bei der Y.____

AG habe O.____

gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin auch für die F.____ GmbH ihre Barzahlungen (Urk. 9/94) entgegengenommen und diese

empfangen, nachdem er am 30. März 2017 von S.____

als einziger Geschäftsführer und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift abgelöst worden sei (SHAB, Meldungsnummer «2») . Dieser

habe zudem am 22. Mai 2017 mit geteilt , die F.____ GmbH sei seit dem 28.

Februar 2017 nicht mehr operativ tätig

und beschäftige keine

Mitarbeiter mehr (Kurznachricht S.____

vom 22. Mai 2017 , Urk. 10/9). Im Übrigen habe die F.____ GmbH für die Jahre 2016 und 2017 auch keine Lohndeklaration bei der Suva eingereicht (Urk. 2 S. 10) und die auf die eingeschätzte

Lohnsumme zu bezahlenden Prämien seien nicht entrichtet worden (Verlustschein vom 30. Mai 2017 und Verlustschein vom 31. August 2017 des Betreibungsamtes Lupfig , Urk. 10/10-11 und Urk. 9/108 S. 3-4 und S. 7 , Urk. 9/109 S. 5). 2.1. 6

In der Periode vom 16. Oktober bis am 13. Dezember 2020 habe die Beschwerdeführerin Barzahlungen in der Höhe von Fr. 89'863.--

an die C.____ GmbH geleistet . Ab dem 1.

Februar 2019 sei T.____

als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen gewesen . E r habe am 2 4. Juni 2019 gegenüber dem

Betreibungsamt Opfikon mitgeteilt, dass die Gesellschaft über keinerlei A ngestellt e sowie keine Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeug oder Guthaben verfüge und keiner Geschäfts tätigkeit

nachgehe und nur über einen

statu t arischen Sitz verfüge

(vgl. Verlust schein 2 4. September 2019, Urk. 10/13) . Ferner habe sich T.____

seit

dem Jahr 2018 in dutzenden Unternehmen eintragen lassen , welche bereits

Konkurs sei n oder ein Konkurs absehbar sei (Auszug

CRIF online C.____ GmbH,

Urk. 10/12). Löhne seien für das Jahr 2020 nicht gemeldet und Prämien nicht bezahlt worden. Auf diverse Schreiben der Suva habe die C.____ GmbH nicht reagiert und sei somit ihrer Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Im S chreiben vom 9. September 2020 (Urk. 10/14) habe die Suva der C.____ GmbH deshalb mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass diese

operativ nicht tätig sei und kein Personal

beschäftige . Dieses Schreiben sei unwidersprochen geblieben (Urk. 2 S. 10-11 , Urk. 9/108 S. 4 ,

Urk. 9/109 S. 5) . 2.1. 7

In der Periode v om 2 7. April bis am 1 9. Dezember 2018 habe die Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 206'909.90 Barzahlungen an die G.____ GmbH getätigt . O.____ sei ab dem 5. März 2018 bis zum Konkurs (1 9. Februar 2019) als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen gewesen . Bereits am 1 3. August 2018

habe

O.____ gegenüber dem Betreibungsamt

Regensdorf zu Protokoll gegeben , die G.____ GmbH sei inaktiv und verfüge über keine Akt iv en, kein Warenlager und habe keine Angestellten . Als Betriebsfahrzeuge habe er einen Opel Zafira und einen Opel Insig n i a angegeben (Verlustschein vom 20. Dezember 2018 des Betreibungsamtes Regensdorf , Urk. 10/16) , welche jedoch kaum als Transportfahrzeuge für sperrige

und voluminöse Fass ad en- u nd

Isolationsmaterialien dienen könnten. Gegenüber dem Konkursamt Hönngg-Zürich habe

O.____ auf die Frage nach Arbeitnehmern

angegeben : «Ich war Arbeitnehmer» (Einvernahmeprotokoll vom 27. Februar 2019 des Konkursamtes Höggi-Zürich ,

Urk. 10/15 S. 9). Andere Angestellte oder Arbeiter habe er nicht erwähnt. Dass O.____ als einziger Arbeiter die in Rechnung gestellten Maurerarbeiten für die G.____ GmbH ausgeführt habe, sei nicht plausibel. Beim in Rechnung gestellten Stundenlohn von Fr. 45.-- bei Maurerarbeiten (bzw. Fr. 40.-- für Schallerarbeiten) könne ein Arbeiter

alleine nicht

innert

neun Monaten den Betrag von Fr. 206'909.90 erwirtschaften. Material- oder Betriebsmittelkosten seien in den Rechnungen nicht ersichtlich. Im Übrigen habe die G.____ GmbH im Jahr 2018 weder Löhne deklariert, noch habe sie Prämien

bei der Suva bezahlt (Urk. 2 S. 11, Urk. 9/108 S. 4-5 und S. 8, Urk. 9/109 S. 6). 2.1. 8

Zusammenfassend könnten

alle

thematisierten

Gesellschaften

nicht als eigenständige, aktive Unternehmen, welche gegenüber dem akkordvergebenden Betrieb als gleichgeordnete Geschäftspartner

aufgetreten seien, gelten. Stattdessen greife die in der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung

verankerte

Vermutung von unselbständiger Akkordarbeit und die Zahlungen in der Höhe von Fr. 636'828.80 in den Jahren 2016 bis 2020 an die unselbständig Erwerbenden

seien daher als Lohnsummen der Akkordvergeberin

zuzurechnen. Die beigezogenen Unternehmen entfalteten keine eigentliche unternehmerische Tätigkeit. Insgesamt

lägen

damit

Umstände vor, welche

darauf

schliessen liessen, dass die

Rechtsform der GmbH nur versicherungsrechtlichen Motiven

gedient habe, um Beiträge

einzusparen. Eine solche Umgehung verdiene keinen Rechtsschutz. Ein sorgfältig agierender Betrieb hätte vor dem Beizug Dritter eine Vollmacht

verlangen können, um insbesondere bei der Suva, den Ausgleichskassen sowie den Steuerbehörden Zahlungsbestätigungen, Bonitätsauskünfte und Informationen über die

Höhe der

deklarierten Lohn - sowie die Umsatzsumme einzuholen

(Urk. 2 S. 12 , vgl. Urk. 9/108-110 und Urk. 9/114-115). 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber zusammengefasst auf den Standpunkt, es seien Barzahlungen vereinbart worden, da die Auftragnehmer dabei einen Diskont von bis zu 15 % angeboten hätten.

Für alle ihre 35 Angestellten rechne sie anstandslos die sozialversicherungsrechtlichen Abgaben

ab . Ungefähr die Hälfte der Aufträge müssten extern

vergeben

werden . Bei

all diesen würden die

sozialversicherungsrechtlichen Abgaben von den Beauftragten selber abgerechnet .

Teils seien es grössere Firmen, aber auch kleinere

Firmen

seien darunter. Im Jahre 2021 sei ein Umsatz von Fr. 7'000'000.--

erzielt worden , wobei die Hälfte der

Aufträge an ca. 20 GmbHs und AGs erteilt worden seien.

Da ungefähr die Hälfte der Aufträge an Drittpersonen vergeben werde und diese anstandslos die sozialversicherungsrechtlichen Abgaben entrichtet hätten , habe sie auch in den streitbezogenen Auftragserteilungen

davon

ausgehen dürfen, dass diese von den Beauftragten

abgerechnet würden. Der Umsatz von Fr. 7'000'000.--

könne ohne externe Auftragsvergabe nicht erbracht werden und nur schon allein aufgrund des Volumens

habe sie davon ausgehen können , dass es nicht ihre

Aufgabe sei,

dafür zu sorgen, dass die sozialversicherungsrechtlichen

Abgaben entrichtet würden. Ferner habe sie nicht gewusst, dass die Firmen konkursit seien oder kurz davor stünden .

Es sei nicht ihre Aufgabe dies abzuklären und es sei auch nicht ihre Aufgabe, sich die Zahlungsbestätigungen an die Sozialversicherer vorlegen zu lassen. Sie sei juristischer Laie und aus dem Umstand, dass beispielsweise

keine Materialleistungen hätten zur Verfügung gestellt werden müssen, könne nichts zu ihren Lasten abgeleitet werden, da eine rechtliche Falschbezeichnung eines Vertragswerks dem juristischen Laien nicht schade.

Die Barzahlungen seien an die juristische Person für deren Angestellte n oder Subunternehmer bezahlt worden. So sei es gemacht und aufgefasst worden. Es komme auf den Vertragswillen der Par te ien an. Gerade die Leistung an bestehende im Handelsregister eingetragene

GmbH s sei ein Indiz, dass sie an juristische

Personen und nicht an die Angestellte n dieser Firmen bezahlt habe. Die Merkmale der selbständigen Erwerbstätigkeit sei en

durch die Rechtsform und d ie länger andauernde Zusammenarb ei t von 2016 bis 2020 gegeben.

Bezüglich der K. ___ AG in Liquidation könne ausgeschlossen werden, dass der Geschäftsführer (der Beschwerdeführerin) eine Doppelzahlung habe verhindern wollen. Denn dann hätte er an das Konkursamt bezahlen müssen. Dass die Firma dann Konkurs gegangen sei, habe ihr Geschäftsführer erst später erfahren. Der Beizug der Firmen sei keinesfalls systematisch

erfolgt , um mit Barzahlungen die Umgehung der Ablieferung

sozialversicherungs rechtlicher Beiträge herbeizufüh ren. Wäre dem so gewesen , hätte man die Barzahlungen nicht abgelegt und buchhalterisch e r f a s s t . Die Gründungen der GmbH s seien nicht eigen s für illegale Umgehungsgeschäft e mit ihr erfolgt, sondern es habe sich um bestehende

Gesell schaften gehandelt . Die Qualifizierung als Akkordarbe ite n genüge damit nicht, um ihr entgegenzuhalten, s ie hätte die Abrechnungen

selber

tätigen müssen . Hinzu komme, das s

nur gewisse Barzahlungen aufger echnet worden seien. E s

sei d e r Verdacht

naheliegend , dass es exakt bei jenen Barzahlungen zur Aufre chn ung gekommen sei, bei denen die UVG-Prämien infolge

Inaktivität oder des bestehen den Konkurses nicht mehr

erhältlich gewesen seien. Dieses selektive Vorgehen könne nicht geschützt

werden . Selbs t die

A H V- Revision

habe zu keinen Nachrechnungen geführt , was gerne als Indiz

genommen

werden könne , dass es an

objektiven Kriterien

fehle (Urk. 1 S. 5 ff.). 3. 3.1

Dem von der Beschwerdegegnerin dargelegte n Sachverhalt (Urk. 2; vgl. auch Urk. 9/108 f.) hat das Gericht nichts hinzuzufügen. Er stimmt mit den vorgelegten Akten (Urk.

9/1-107, Urk. 10/1-16) überein und wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht explizit bestritten. Strittig ist die daraus gezogene Schlussfolgerung . 3.2

In einer Gesamtschau vergab die Beschwerdeführerin
2016 bis 2019

Schalungs- und Maurerarbeiten als Regiearbeiten
auf diversen ihrer Baustellen

an Dritte und somit an Akkordanten (Subunternehmer) . Formell handelte es sich bei den Akkordnehmerinnen ,

K.____ GmbH, Y.____ AG, E.____ GmbH, F.____ GmbH, C.____ GmbH, G.____ GmbH ,
um

juristische Personen , weshalb an sie entrichtete Entschädigungen

grundsätzlich kein beitragspflichtiges Einkommen darstellen . Denn mit einer juristischen Person kann kein Arbeitsverhältnis eingegangen werden, woraus massgeblicher Lohn aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entrichtet wird (Urteil des Bundesgerichts 8C_218/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 4.1.1) .

Unbestritten ist vorerst jedoch, dass die Beschwerdeführerin die Zahlungen an die K.____ GmbH

nach Konkurseröffnung am

30. Juni 2020

leistete . Demnach beglich die Beschwerdeführerin mit den erfolgten Zahlungen nicht eine Forderung der K.____ GmbH in Liquidation bzw. der Konkursmasse , sondern

bezahlte für Arbeiter auf ihren Baustellen . Soweit sich die Beschwerdeführerin darauf berufen will, dass sie keine Kenntnis über die Konkurseröffnung gehabt habe , vermag sie aufgrund der positiven Publizitätswirkung des Handelsregisters (Art. 933 Abs. 1 OR) aus diesem Vorbringen

nicht zu ihren Gunsten abzuleiten . Bezüglich der
erwähnten

Barzahlungen an die Y.____ AG, die E.____ GmbH, die F.____ GmbH , die C.____ GmbH und die G.____ GmbH zeigen die vorliegenden Akten , dass all diese

« Akkordnehmerinnen » im Zeitpunkt des Zahlungsempfangs inaktiv gewesen waren und kurz vor der Eröffnung des Konkurses standen .

So wurde über sämtliche Unternehmungen – bis auf die im Zeitpunkt des Zahlungsempfangs wie erwähnt bereits konkursite

K.____ GmbH - einige Monate nach Erhalt der besagten Barzahlungen der Konkurs eröffnet. Zudem wurden die besagten Barzahlungen für die Y.____ AG als auch die F.____ GmbH an O.____ getätigt, welcher gemäss Handelsregister zum Zeitpunkt des Zahlungsempfangs kein bevollmächtigter Vertreter der juristischen Person war, wobei auch in diesen Fällen auf die positive Publizitätswirkung des Handelsregisters hinzuweisen ist. Alle genannten Firmen

beschäftigten im Zeitpunkt des Zahlungsempfangs der besagten Barzahlungen, bis auf den im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter und Geschäftsführer,

keine weiteren Mitarbeiter (mehr), deklarierten keine Lohnsummen, verfügten über keine Geschäftsräumlichkeiten – teilweise lediglich über einen statutarischen Sitz - und besaßen auch kein eigenes Bauequipment. Demnach können

die se

Firmen nicht, schon gar nicht nach dem Konkurs, als Subunternehmer betrachtet werden und geht ihnen die Arbeitgeberstellung für die nicht bekannten Arbeiter ab, weshalb die Beschwerdeführerin mit den Barzahlungen

über

Fr. 636'828.80

(Urk. 9/110 und Urk. 9/113) keine

Entschädigungen an juristische Personen leistete, sondern eine bzw. mehrere Arbeiter auf Baustellen bezahlte. Daran ändert nichts, dass die Barzahlungen offenbar nicht direkt den einzelnen Arbeitern ausbezahlt wurden (Urk. 9/94 S. 2 f.) und nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang die die Barzahlungen entgegennehmende Person diese an die Arbeiter weiterleitete. Denn es fehlt jeglicher Nachweis dafür, dass beispielsweise

O. ___ seinerseits die Stellung eines Subunternehmers hatte und Arbeitgeber der Bauarbeiter gewesen wäre. Jedenfalls steht fest, dass hierüber keine Sozialabgaben abgerechnet wurden. Soweit die Beschwerdeführerin auf bestehende Werkverträge verweist, worin ihre Vertragspartnerin als Verleihfirma für die Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge garantierte (Urk.

E. 14

S. 4), nichts zu ihren Gunsten ableiten. Nicht von der Prämiennachforderung erfasst sind offensichtlich Banküberweisungen auf Firmenkonten bzw. Zahlungen an effektiv aktive oder jedenfalls aktiv gewesene Subunternehmer. 3.3

Nach dem Gesagten, betrachtete die Beschwerdegegnerin die erfassten Barzahlungen zu Recht als Lohnzahlungen der Beschwerdeführerin an Bauarbeiter und hat darauf Prämien erhoben.

In masslicher Hinsicht blieb die Forderung der Beschwerdegegnerin unbestritten und gibt auch zu keiner Berichtigung Anlass.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Claudia Zumtaugwald - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und

mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
HurstWantz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.